29. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverband Laichinger Alb Alb-Donau-Kreis

Begründung

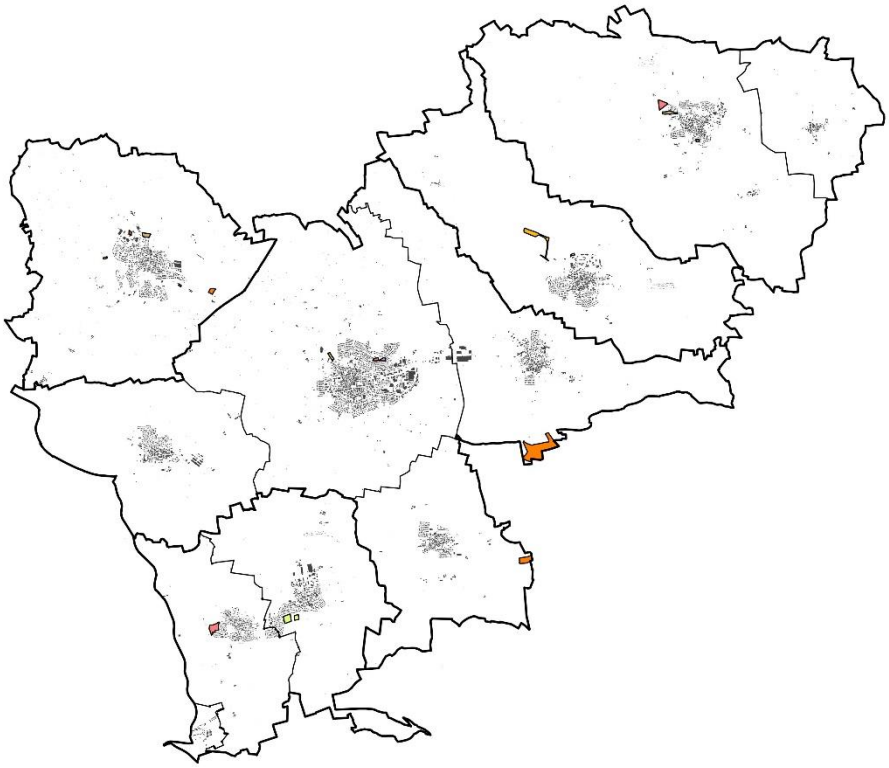

Entwurf 18.09.2025

KÜNSTER

Begründung zur 29. Änderung der 5. Fortschreibung 2030

des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes

Laichinger Alb, Alb-Donau-Kreis Entwurf

Inhalt

			Seite
1		**Zusammenfassung**	3
2		**Einleitung**	4
3		**Planung in den Gemeinden**	5
	3.1	**Laichingen Entwurf**	5
	3.1.1	Strukturdaten	5
	3.1.2	Zielsetzungen der gemeindlichen Entwicklung	5
	3.1.3	Feldstetten	6
	3.1.3.1	Konflikte und Restriktionen	6
	3.1.3.2	Möglichkeiten und Potentiale	7
	3.1.4	Laichingen Entwurf	8
	3.1.5	Flächenbilanz Laichingen-Feldstetten Entwurf	12

1. Zusammenfassung

Im Rahmen der 29. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes werden keine neuen oder zusätzlichen Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen. Im Sinne der Anforderungen der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur werden keine grundsätzlich neuen Bauflächen ausgewiesen.

Bei der Fläche handelt es sich um Wohn- und gemischte Bauflächen. Es findet eine Anpassung von bestehenden Bauflächen entsprechend der festgesetzten Nutzungen im Bebauungsplan statt.

Die Änderung befindet sich in Laichingen-Feldstetten.

Im Rahmen der 29. Änderung wird entsprechend den Festsetzungen des seit dem 24.04.2024 (Aufstellungsbeschluss) in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Rucken I“, die Anpassung von Wohn- und gemischte Bauflächen in ebenfalls Wohn- und gemischte Bauflächen entsprechend den Ausweisungen der Baugebietstypen entsprechend dem Bebauungsplan vorgenommen.
Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen zur Arrondierung der bestehenden Wohn- und gemischten Bauflächen am östlichen Siedlungsrand von Laichingen-Feldstetten geschaffen.
Die Stadt beabsichtigt innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterung im östlichen Siedlungsbereich von Feldstetten geschaffen werden.
Um die Siedlungsfläche zu erweitern wurden schon im Jahr 2020 verschiedene Strukturkonzepte für eine sinnvolle und machbare Ergänzung als Arrondierung der Wohnbauflächen erarbeitet.
Um den Bedarf an Bauplätzen in Laichingen in den nächsten Jahren decken zu können ist, die Erschließung neuer Bauflächen notwendig.
Alle Konzepte wurden dahin entwickelt, dass eine spätere abschnittsweise Erschließung grundsätzlich möglich ist.

Städtebauliches Ziel ist es, den bestehenden Siedlungsbereich zu erweitern, in dem insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- *Entwicklung einer Bebauung, die der Struktur der landschaftlichen Umgebung entspricht.*
- *Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen, insbesondere soll das Wohngebiet durch Pflanzmaßnahmen gestaltet werden.*
- *Entwicklung einer sparsamen Verkehrserschließung.*
- *Möglichkeit der Bebauung mit verschiedenen Gebäudetypen auf Grundstücken mitentsprechenden Grundstücksgrößen (160m²-1300m²), die je nach Bedarf flexibel vermarktet werden können.*
- *flexible Möglichkeiten der Grundstückszuschnitte für verschiedene Bauformen.“*

2. Einleitung

Analog zur Vorgehensweise der 1. - 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in derselben Systematik die 29. Änderung auf der Grundlage der genehmigten 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Laichinger Alb durchgeführt.

Bei den jetzt kurzfristig vom Gemeindeverwaltungsverband angemeldeten Flächen handelt es sich um Planungen, die entweder auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bereits hinreichend weit fortgeschritten sind (1. Trägerbeteiligung bereits stattgefunden haben und Umweltbericht/ Artenschutz sind vorhanden oder um Flächen die kurzfristig für den dringenden Bedarf benötigt werden. Hier soll im Rahmen der frühzeitigen Anhörung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaut werden ob grundlegende Bedenken einer vertiefenden Planung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entgegen stehen.

Durch die Stadt Laichingen ist aufgrund der Dringlichkeit für die Genehmigungsfähigkeit des Planes kurzfristig ein Antrag eingegangen, eine weitere Fläche in das derzeitige Flächennutzungsplanverfahren einzuspeisen.

Diese Flächen sind nicht Grundlage und Gegenstand der o.g. 1. - 28. Änderung der 5. Fortschreibung des FNP, sondern stellen nunmehr die 29. Änderung der Fortschreibung dar, die im Folgeverfahren, wie bereits mehrfach in den Gremien dargestellt, umgesetzt und realisiert werden. Den anderen Gemeinden kann so auch die Möglichkeit eröffnet werden, von ihrer Seite aus weitere Änderungen vorzuschlagen, die dann als 30. oder ff. Änderung im Verfahren abgewickelt werden. Würde für jede Gemeinde das Verfahren ausgesetzt oder neu gestartet werden, kann das Verfahren nie abgeschlossen werden.

Auf dieser Grundlage wird in der Zukunft immer ein laufendendes Änderungsverfahren für den FNP stattfinden. Dies ist für die weitere Entwicklung der Gemeinden ein Vorteil, wenn zukünftig die Verbandsversammlungen im Abstand von 4 Monaten stattfinden.

3. Planung in den Gemeinden

3.1 Laichingen Entwurf

3.1.1 Strukturdaten

Die Stadt Laichingen hat insgesamt 12.440 Einwohner (Stand III/2024) und umfasst eine Fläche von 6.984 ha. Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2002 wird Laichingen gemeinsam mit Blaubeuren als Mittelzentrum definiert.
Laichingen besteht aus der Stadt Laichingen und den Teilorten Feldstetten, Machtolsheim und Suppingen.

Flächengröße:	6.984 ha (Quelle: www.statistik.baden-wuerttemberg.de)
Einwohner:	12.440 EW (Stand III/2024) (Quelle: www.statistik.baden-wuerttemberg.de)
Bevölkerungszuwachs:	1.522 von 2014 bis 2024 (Quelle: www.statistik.baden-wuerttemberg.de)
jährlicher Zuwachs:	rund 1,39 % von 2014 bis 2024
Sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigte	4.038 Arbeitsplätze (Stand 2023) (Quelle: www.statistik.baden-wuerttemberg.de)
Arbeitsplatzdichte:	25,4 Arbeitsplätze/ha Gewerbefläche (Stand 2022) (Quelle: www.statistik.baden-wuerttemberg.de)

3.1.2 Zielsetzungen der gemeindlichen Entwicklung

Im Rahmen der 29. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes werden keine neuen oder zusätzlichen Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen, die den Anforderungen der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur unterliegen.

Bei der Fläche handelt es sich um Wohn- und gemischte Bauflächen. Es findet eine Anpassung von bestehenden Bauflächen entsprechend der festgesetzten Nutzungen im Bebauungsplan statt.

Die Änderung befindet sich in Laichingen-Feldstetten.

Im Rahmen der 29. Änderung wird entsprechend den Festsetzungen des seit dem 24.04.2024 (Aufstellungsbeschluss) in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Rucken I“, die Anpassung von Wohn- und gemischte Bauflächen in ebenfalls Wohn- und gemischte Bauflächen entsprechend den Ausweisungen der Baugebietstypen entsprechend dem Bebauungsplan vorgenommen.
Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die planungs- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen zur Arrondierung der bestehenden Wohn- und gemischten Bauflächen am östlichen Siedlungsrand von Laichingen-Feldstetten geschaffen.
Die Stadt beabsichtigt innerhalb des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen.

„Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterung im östlichen Siedlungsbereich von Feldstetten geschaffen werden.
Um die Siedlungsfläche zu erweitern wurden schon im Jahr 2020 verschiedene Strukturkonzepte für eine sinnvolle und machbare Ergänzung als Arrondierung der Wohnbauflächen erarbeitet.
Um den Bedarf an Bauplätzen in Laichingen in den nächsten Jahren decken zu können ist, die Erschließung neuer Bauflächen notwendig.
Alle Konzepte wurden dahin entwickelt, dass eine spätere abschnittsweise Erschließung grundsätzlich möglich ist.

Städtebauliches Ziel ist es, den bestehenden Siedlungsbereich zu erweitern, in dem insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:
- *Entwicklung einer Bebauung, die der Struktur der landschaftlichen Umgebung entspricht.*
- *Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen, insbesondere soll das Wohngebiet durch Pflanzmaßnahmen gestaltet werden.*
- *Entwicklung einer sparsamen Verkehrserschließung.*
- *Möglichkeit der Bebauung mit verschiedenen Gebäudetypen auf Grundstücken mitentsprechenden Grundstücksgrößen (160m²-1300m²), die je nach Bedarf flexibel vermarktet werden können.*
- *flexible Möglichkeiten der Grundstückszuschnitte für verschiedene Bauformen.“*

3.1.3 Feldstetten

Feldstetten ist überwiegend durch gemischte Bauflächen geprägt. Wohnbauflächen befinden sich im Norden und kleine Teile im Süden des Siedlungsgebiets. Außerdem befindet sich im Osten eine große Wohnbaufläche für zukünftige Planungen.

3.1.3.1 Konflikte und Restriktionen

Feldstetten liegt in einer topographisch stark bewegten, landschaftlich reizvollen Umgebung. Es sind deshalb die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei einer weiteren baulichen Entwicklung der Stadt besonders zu berücksichtigen. Darüber hinaus schränken die Möglichkeiten zur Abwasserbeseitigung eine weitere Ortsentwicklung nach Westen ein.

Naturräumliche Restriktionen

Bereich nördlich von Feldstetten

Westlich der Sportplätze befindet sich das Landschaftsschutzgebiet "Laichingen" mit seinen ökologisch wertvollen und für das Landschaftsbild der Alb typischen Heideflächen.
Die Hänge nördlich von Feldstetten bestehen aus ökologisch wertvollen, landschaftsbildprägenden Steinriegelhecken. Ackerflächen sind im Wechsel mit Grünland vorzufinden. Nach der Bewertung des Landschaftsplans 97 ist dieser Bereich von hohem ökologischem Wert. Eine weitere Ortsentwicklung nach Norden wird daher als problematisch angesehen.

Im Bereich "Eichhalde" befinden sich mit Hecken und Feldgehölzen durchsetzte Streuobstbestände, die ebenfalls von hoher ökologischer Bedeutung sind.
Der Ortsrand im Nordosten (im FNP als Grünfläche dargestellt) ist von einem kleinräumigen Nutzungswechsel gekennzeichnet. Er bildet eine Übergangszone zwischen dem Ort und der offenen Landschaft. Nach der ökologischen Bewertung des Landschaftsplans 97 ist dieser Bereich von mittlerer Priorität.

Bereich südlich von Feldstetten

Die als Grünland genutzten Südhänge in den Gewannen "Am Bühl" und "Katzenzeil" sind mit zahlreichen Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen bestanden. Nach der Bewertung des Landschaftsplans 1999 sind diese Flächen von hohem ökologischem Wert.

Bereich westlich von Feldstetten

Hier sind in Äcker und Grünland einzelne Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume eingestreut. Nach der Bewertung des Landschaftsplans sind diese Flächen von mittlerer ökologischer Bedeutung.

Konflikte aufgrund anderer Nutzungen

Aussiedlerhöfe

Aussiedlerhöfe befinden sich im Westen und Süden des Stadtteiles. Je nach Störgrad der Betriebe und der Empfindlichkeit der angrenzenden oder geplanten Nutzungen sind Abstandsflächen erforderlich.

Wasserver- und -entsorgung

Eine weitere Ortsentwicklung nach Westen ist derzeit nicht möglich, weil die bestehende Kanalisation kein zusätzliches Abwasser aufnehmen kann. Die Kapazitätsgrenzen des Kanalnetzes sind erreicht.

Gemengelagen

Eine weitere bauliche Entwicklung nach Süden ist wegen der bestehenden Gemengelage nicht zu empfehlen. Konflikte zwischen den vorhandenen und möglichen neuen Nutzungen sind zu erwarten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Feldstetten ist durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Norden des Stadtteiles in ihrer baulichen Entwicklungsmöglichkeit stark eingeschränkt.

3.1.3.2

Möglichkeiten und Potentiale

In Feldstetten werden zur Umsetzung des in Planung befindlichen Bebauungsplanes Rucken I Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen und gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen umgewandelt.

Unter Berücksichtigung der naturräumlichen Rahmenbedingungen und den gegebenen Kapazitäten der Abwasserbeseitigung sind die Möglichkeiten zur weiteren Ortsentwicklung im Osten von Feldstetten zu suchen.

Innenentwicklung

Potentiale zur Innenentwicklung sind vor allem in den gemischten Bauflächen der älteren Ortsteile vorhanden.

3.1.4 Laichingen-Feldstetten Entwurf

29. Änderung

Wohn- /gemischte Baufläche

LF-WM „Rucken“	**0,77 ha**

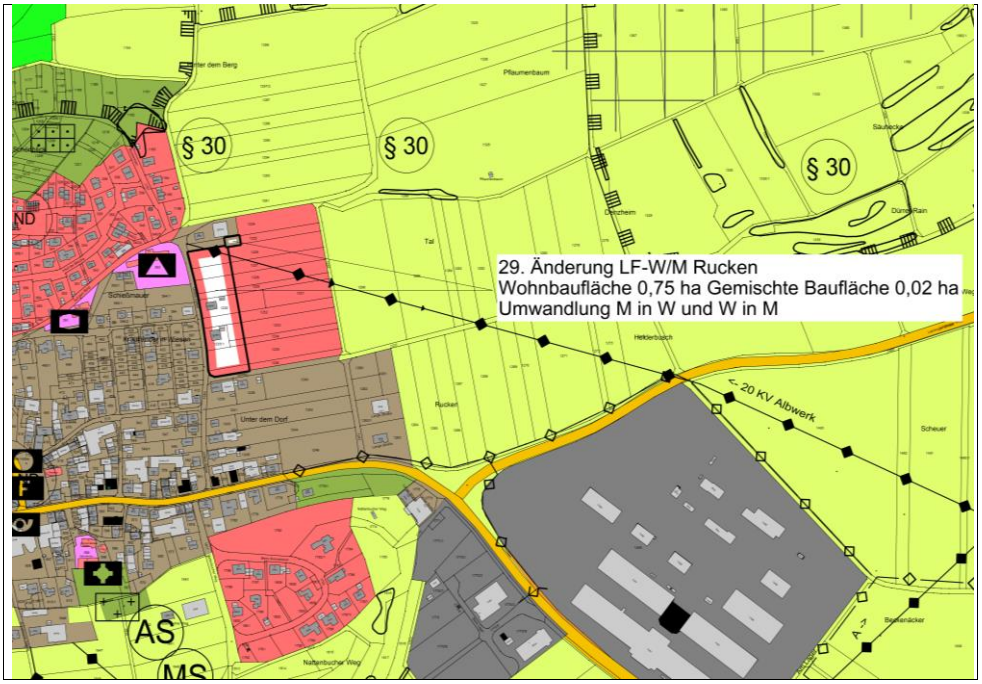

Lage im Siedlungsgebiet	Östlicher Siedlungsrand
Nutzung	Ackerflächen, Wohnnutzung
Anschlussmöglichkeiten an den Bestand	Ja
Möglichkeit zur späteren Erweiterung	Ja
Bisherige Flächennutzung	Wohn- und gemischte Baufläche

Planungsrechtliche Restriktionen

FFH- / Vogelschutzgebiet Naturschutzgebiet	Nein
Landschaftsschutzgebiet	Nein
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet	Nein
WSG Zone III	Ja
§32 Biotope / Naturdenkmale	Nein

Erheblichkeit von Eingriffen

ökologisch wertvolle Teilflächen	Nein
angrenzend Waldflächen	Nein
angrenzend FFH- / Vogelschutzgebiete	Nein
angrenzend LSG	Nein
angrenzend §32 Biotope	Nein

Landesentwicklungsplan 2002	Der Landesentwicklungsplan ordnet die Stadt Laichingen dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zu und formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.4.3): - Der ländliche Raum im engeren Sinne weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf. - Die Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans für den Ländlichen Raum im engeren Sinne ist darauf ausgerichtet, einerseits ein ausreichendes qualitativ angemessenes Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zu sichern oder zu schaffen, und den agrar- und wirtschaftsstrukturellen Wandel sozial verträglich bewältigen zu können, andererseits aber auch die Grundlagen für den Fortbestand einer leistungsfähigen und umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft zu sichern. - Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden. - Durch die hohe Erholungs-, Freizeit- und Umweltqualität vielerorts gegebenen günstigen Wohnstandortbedingungen sind zu sichern, für die weitere Siedlungsentwicklung Flächen sparend, orts- und landschaftsgerecht zu nutzen und im Standortwettbewerb als Vorteil gezielt einzusetzen. - Laichingen wird im Landesentwicklungsplan 2002 zusammen mit der Stadt Blaubeuren als Mittelzentrum eingestuft und hat damit Zentralitätsfunktion.
Regionalplan Donau Iller	Im Regionalplan Donau-Iller werden zum ländlichen und strukturschwachen Raum folgende allgemeine Aussagen gemacht: Der ländliche Raum der Region Donau-Iller soll mit seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünnbesiedelten Randbereichen durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden. Im gültigen Regionalplan 1987 sind in Karte 2 und 3 für das Plangebiet keine Planeinträge vorhanden In der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (Satzungsbeschluss 05.12.2023, derzeit im Genehmigungsverfahren) ist für den Bereich des Plangebietes kein Planeintrag vorhanden
Umweltverträglichkeit	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde der Umweltbericht erstellt und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Zum Plangebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Geeignete Maßnahmen zum Artenschutz werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Speziellen wurden Vögel untersucht und entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz festgelegt. Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge oder Käfer) und die geschützte Spelz-Trespe können infolge der Untersuchungen und der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden. Folgendes kann aus dem Umweltbericht zitiert werden: *„Allgemeinverständliche Zusammenfassung* *Durch die geplante Bebauung kommt es zu Veränderungen der Umweltsituation. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:* *Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt* *Im Süden des Geltungsbereichs ist mit kleinflächigen Überschreitungen der Orientierungswerte des Lärmschutzes durch die südlich verlaufende B28 zu rechnen.*

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Die geplante Bebauung führt zu einem Verlust von Biotoptypen sowie zum Verlust eines Brutreviers der Feldlerche. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind vorgezogene Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche vorgesehen. Zudem sind planexterne Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Boden
Die Flächeninanspruchnahme führt zum Verlust von Bodenfunktionen. Es treten erhebliche Umweltauswirkungen ein. Diese werden durch den schonenden Umgang mit Böden und die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen gemindert. Eine Kompensation findet schutzgutübergreifend durch noch zu konkretisierende planexterne Maßnahmen statt.

Wasser
Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten. Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ist daher nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können hierdurch vermieden werden.

Klima, Luft
Es treten keine erheblichen Umweltauswirkungen ein bzw. es kommt zu keiner erheblichen Verschlechterung der lokalen Klimaverhältnisse.

Landschaft
Es ergeben sich aufgrund der neuen Baukörper visuelle Veränderungen. Durch Pflanzmaßnahmen erfolgt eine Durchgrünung des Gebiets.

Kultur- und sonstige Sachgüter
Es ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Wechselwirkungen
Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung ist auf der Fläche die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:
- *Zeitbeschränkungen für Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung und Abbrucharbeiten*
- *Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche*
- *Kontrolle von Gebäuden und ggf. Anbringen von Nist- und Quartierhilfen*
- *Beschränkung der Beleuchtung und Vogelkollisionsschutz*
- *Schonender Umgang mit Böden*
- *Verwendung wasserdurchlässiger Beläge*
- *Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser*
- *Pflanzung von Einzelbäumen*
- *Gestaltung des Retentionsbeckens*
- *Planexterne Ausgleichsmaßnahmen*

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Stadt Laichingen.“

Immissionsschutz

Für den Bereich des Plangebiets wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. (Vaßen 26.11.2018 mit Ergänzung vom 22.07.2020)
Auszug aus der Ergänzung zur Geruchsimmissionsprognose:
„…Unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen werden bezüglich der Geruchsemissionen von der externen Fahrsiloanlage mit angepassten Lagerkonzept sowie den landwirtschaftlichen Betrieben Hirning und Baumann keine nachteiligen Auswirkungen durch Geruchsimmissionen im Plangebiet "Rucken" bei vorgesehener Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO hervorgerufen. Bei Immissionswerten von maximal 7 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit der jahresstunden im überwiegenden Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes und durch die Festsetzung von Grün- bzw. Ausgleichsflächen im äußersten südöstlichen Randbereich des Plangebietes oder durch die Festlegung von Zwischenwerten von maximal 14 % Geruchswahrnehmungshäufigkeit der jahresstunden im Übergang zum Außenbereich, ist nicht von schädlichen Umweltauswirkungen durch Geruchsbelastung an Immissionsorten auszugehen. …“

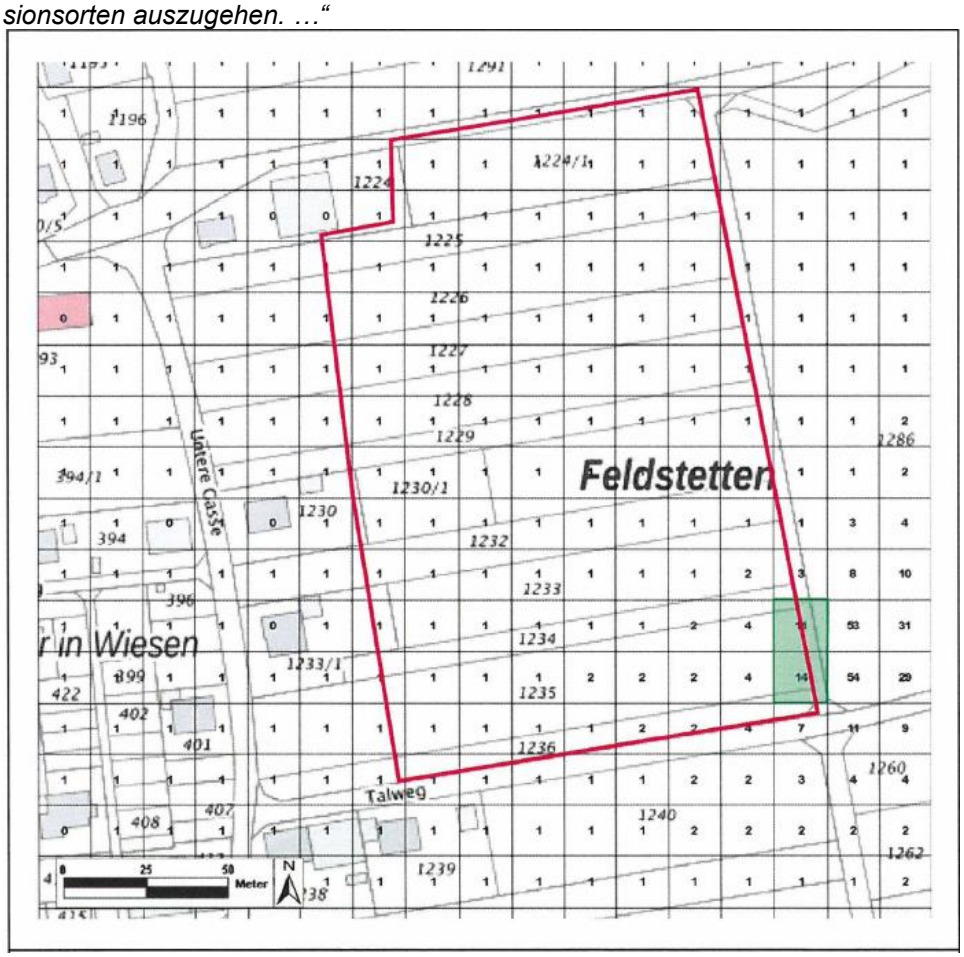

Abb. Geruchswahrnehmungshäufigkeit in % der Jahresstunden (IG)

Auf dieser Grundlage wurde der südöstliche Teilbereich des Plangebietes als öffentliche Grünfläche festgelegt, sodass keine Überschreitungen von Geruchsimmissionen im Plangebiet zu erwarten sind.

Hinweise

Denkmal
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Geotechnik
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.
Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.
Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.
Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Grundwasser
Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets 201 Blaubeuren/ Gerhausen. Innerhalb dieses Gebietes sind Grundwasserentnahmen zur Wärmenutzungen sowie die Errichtung von Erdwärmesonden nicht zulässig. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

3.1.5 Flächenbilanz Laichingen-Feldstetten Entwurf

29. Änderung Ausweisung

Wohnbaufläche	LF-W Rucken	LF-W	0,75 ha
Wohnbaufläche gesamt			**0,75 ha**

29. Änderung Ausweisung

Gemischte Baufläche	LF-M Rucken	LF-W	0,02 ha
Gemischte Baufläche gesamt			**0,02 ha**

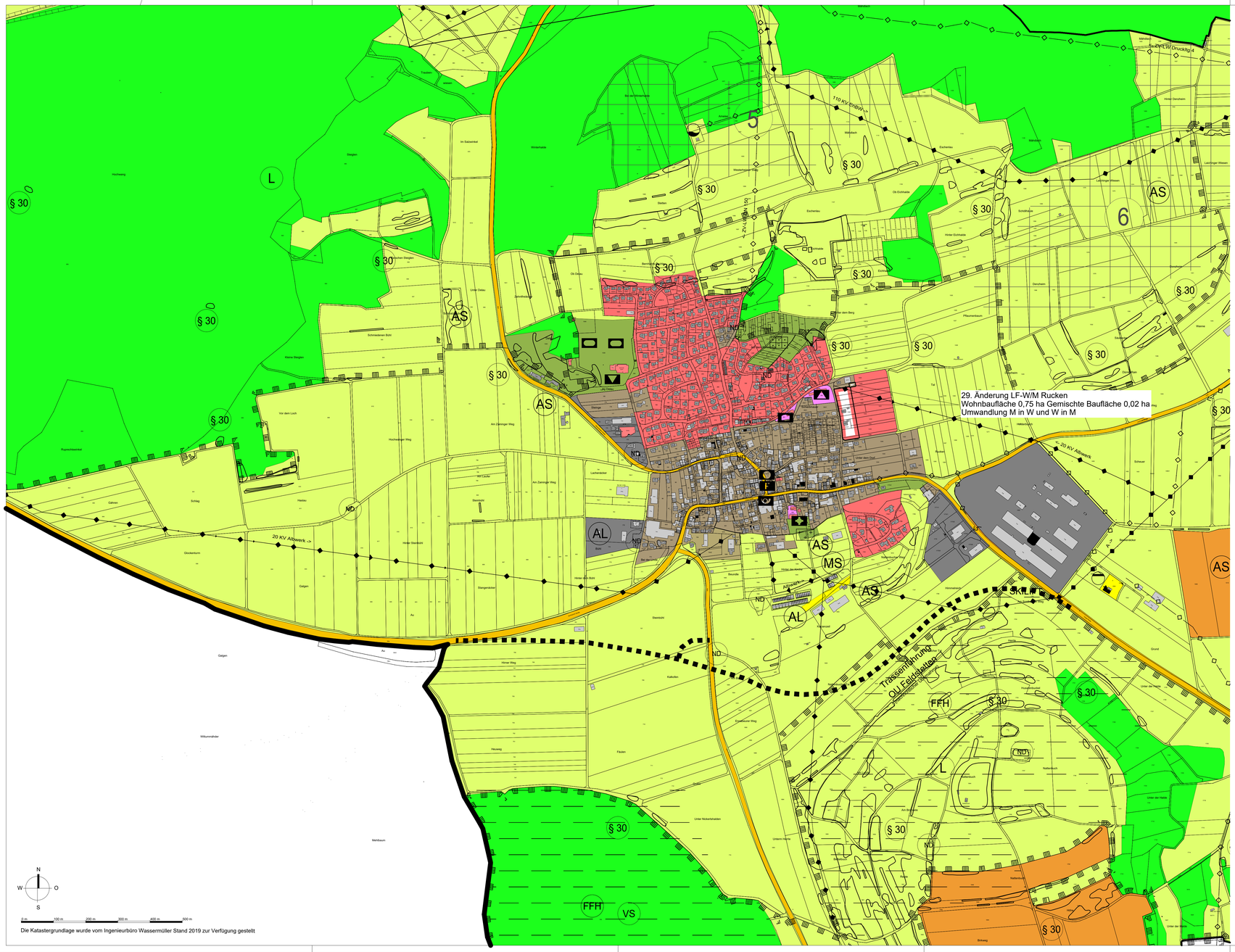
29. Änderung LF-W/M Rucken
Wohnbaufläche 0,75 ha Gemischte Baufläche 0,02 ha
Umwandlung M in W und W in M
110 KV Freileitung
20 KV Druckltg 4
20 KV Abzweig
20 KV Abzweig ->
Trassenführung
OU Feldstetten
Anbindung
Anschlussstelle
Rastanlage
Hotel
Tankstelle
Autohof
Ziegelhütte
Ziegelhütte Weg
Hochsteig
Steigle
Kleine Steigle
Schneiderlen Bühl
Hinter Dieb
Vor dem Loch
Hochsteiger Weg
Am Zaininger Weg
Am Lauter
Lerchenäcker
Steinbuch
Hinter Steinbühl
Hinter dem Bühl
Bühl
Gähren
Schlag
Haslau
Glockenturm
Garten
Stangenäcker
Steinäckl
Hörner Weg
Kalkofen
Wilhelmshäder
Mahlbaum
Hauptstraße
Ortsstraße
Kirchstraße
Dorfstraße
Ob Dorfe
Ob Eichhalde
Hinter Eichhalde
Eichenweg
Eichenäcker
Hinter der Berg
Pfarrmorgenweg
Denkheim
Lauringer Wiesen
Heiner Denkheim
Mühlbach
Mühlbach Weg
Wiesenäcker
Wiesenhalde
Im Sabeinkel
Am Kirchberg
Am Bach
Am Bühl
Am Lauter
Am Bühl
Am Steinbuch
Am Zaininger Weg
Hinter dem Bühl
Hinter Steinbühl
Hinter dem Kreuz
Hinter dem Dorf
Unter dem Dorf
Unter der Hecke
Unter der Hecke
Unteres Feld
Unter Nickenhalden
Fäuden
Hauweg
Kreuzacker Weg
Bolzweg
Sportplatz
Friedhof
Kläranlage
Wasserwerk
Reservoir
Schule
Kindergarten
Rathaus
Kirche
Gemeindehalle
Feuerwehr
Post
Apotheke
Arztpraxen
Bahnhof
Bahnhofstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofplatz Weg
Bahnhofplatz Weg
Bahnhofplatz Weg

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	**Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**	**Frist vom 09.12.2024 – 10.01.2025**
1.1	Deutsche Telekom AG T-Com, TI Niederlassung Südwest Prod. Techn. Infrastruktur 22 Olgastr. 63 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.2	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen <u>Schreiben vom 17.12.2024</u> Die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.3	Netze BW GmbH Regionalzentrum Oberschwaben Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach <u>Schreiben vom 11.12.2024</u> im Bereich der o.g. Planung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen (Gebiet Netze ODR). Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns **<u>nicht</u>** weiter am Verfahren zu beteiligen.	Eine weiter Beteiligung erfolgt nicht. **BV: Wird berücksichtigt**
1.4	Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95 - 101 89073 Ulm <u>Schreiben vom 10.01.2025</u> die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur oben genannten 29- Änderung der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Laichinger Alb auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.5	Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V. Dieselstraße 32 89155 Erbach-Dellmensingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 21 Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Schillerstraße 30 89077 Ulm <u>Schreiben vom 10.01.2025</u> Forst, Naturschutz Forst Kein Wald betroffen	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.6.1	Naturschutz Keine Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange können im Rahmen des BPlans abgearbeitet werden.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.6.2	Anregungen Keine Anregungen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.6.3	Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 29. Änderung der 5. Fortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes soll in Feldstetten eine 0,75 ha große Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche und eine 0,02 ha große Wohnbaufläche in eine Mischbaufläche umgewandelt werden. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 29. Änderung. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	Die weitere Beteiligung findet statt. **BV: Wird berücksichtigt**
1.7	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2 Referat 21, Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 12.12.2024</u> Belange der Raumordnung Im Zuge der Planung soll in Feldstetten eine 0,75 ha große Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche und eine 0,02 ha große Wohnbaufläche in eine Mischbaufläche umgewandelt werden. Da die Flächen, die umgewandelt werden teilweise bereits sind und der Flächenumfang zudem nicht besonders groß ist, werden gegenüber den vorgesehenen Flächenumwidmungen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Hinweis: Der Aussage in der Begründung (S. 3, Zusammenfassung, 1. Abschnitt), wonach die Flächenausweisungen nicht den Anforderungen der „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2017“ unterliegen würden, kann nicht gefolgt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Satz wird redaktionell angepasst. **BV: Wird berücksichtigt**
1.8	Landesamt für Denkmalpflege BW Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 11.12.2024</u> 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.8.1	2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Re-gelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. **BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes**
1.9	Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm <u>Schreiben vom 08.01.2025</u> regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 05.12.2024</u> vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.11	Zweckverband Landeswasserversorgung Schützenstraße 4 70182 Stuttgart <u>Schreiben vom 11.12.2024</u> ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung bei der im Betreff genannten Planverfahren/Bauvorhaben nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	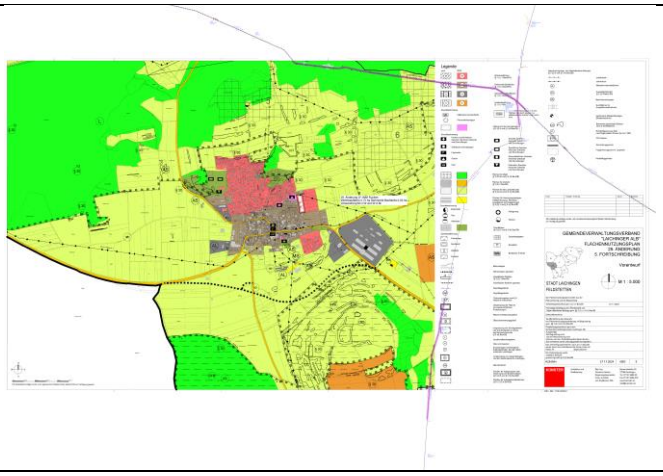	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.12	Albwasserversorgungsgruppe II Bahnhofstraße 26 89150 Laichingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Stadt Ehingen, Baudezernat, Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss Postfach 1451 89574 Ehingen (Donau) <u>Kein Rücklauf</u>	
1.14	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 16.12.2024</u> 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Boden-funktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigten.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.14.1	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Rucken I“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 23-02026 vom 30.05.2023 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Massenkalks, die teilweise von Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungs-bodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005)	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrund-untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“ Hydrogeologie Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Blaubeuren“ (LUBW-Nr.: 425 215) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärme-sonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.14.2	3. Landesbergdirektion Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.14.3	Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.15	Albelektrizitätswerk GmbH & Co. KG Eybstraße 98 -102 73312 Geislingen/Steige <u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	Handwerkskammer Ulm Olgstraße 72 89073 Ulm <u>Schreiben vom 09.01.2025</u> die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	**BV: Wird zur Kenntnis genommen**
1.17	BUND-Umweltzentrum Ulm Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.18	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg c/o Regionalverband Donau-Iller Frau Salve Pfauengasse 28 89073 Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Kein Rücklauf</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	**Beteiligung der Öffentlichkeit**	**Frist vom 09.12.2024 – 10.01.2025**
2.1	*Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.*	
	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Nellingen, den Christoph Jung Verbandsvorsitzender